

Baudirektion Kanton Zürich
Amt für Raumentwicklung
Stampfenbachstr. 12
Postfach
8090 Zürich

Dübendorf, 10. Februar 2016

Kanton Zürich, Baudirektion, Kantonaler Richtplan, Teilrevision 2015 - Stellungnahme ZPG im Rahmen der Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben die Zürcher Planungsgruppe Glattal mit Schreiben vom 16. November 2015 eingeladen, bis am 1. Februar 2016 Stellung zu nehmen zum Revisionspaket 2015 des kantonalen Richtplans. Die Geschäftsleitung der ZPG hat das Geschäft an der Sitzung vom 13. Januar 2016 beraten und anschliessend der Delegiertenversammlung auf dem Korrespondenzweg für einen Zirkularbeschluss unterbreitet.

Zeitgleich läuft die Anhörung zu Revisionen verschiedener Gesetze und Verordnungen betreffend die Bahntransportpflicht für Aushub und Gesteinskörnung.

Anlässlich einer Unterredung zwischen der Baudirektion (BD), Regierungsrat Markus Kägi und Kantonsplaner Wilhelm Natrup, und einer Delegation des Gemeindepräsidentenverbandes GPV am 12. Januar 2016 wurden zwei wesentliche Entscheidungen getroffen:

- Die aktuelle Anhörungsfrist für Gemeinden, GPV und Planungsregionen wird um einen Monat bis zum 1. März 2016 verlängert (dies wird nicht vom Kanton kommuniziert).
- Mit der Stellungnahme zum Revisionspaket 2015 kann eine Kategorisierung einzelner Revisioenselemente beantragt werden: Kat. A – sehr gewichtige Teilbereiche und Grundlagen, die eine breite Diskussion auf strategischer Ebene notwendig machen; Kat. B – Elemente, die Umsetzungscharakter haben, nicht von strategischer Bedeutung sind und deshalb keiner Grundsatzdiskussion bedürfen.

1. Stellungnahme zur Fristsetzung

Die ZPG führt pro Jahr ein bis zwei Delegiertenversammlungen durch und ist gemäss den Zweckverbandsstatuten verpflichtet, mit Beschluss der Delegiertenversammlung (DV) Stellung zu nehmen zu kantonalen Richtplanrevisionen. Weil die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung nur schon für die Publikationskosten zu nicht budgetierten Aufwendungen von rund 6'000 Fr. führen würde und zudem die Anhörungsfrist lediglich etwas mehr als zwei Monate über die Festtage dauerte, hat sich die Geschäftsleitung der ZPG entschieden, der Delegiertenversammlung einen Zirkularbeschluss zu unterbreiten.

Antrag 1: Die ZPG beantragt, dass die Fristen für die Anhörung zu Teilrevisionen des kantonalen Richtplans länger angesetzt werden.

Hinweis zu Antrag 1: Wenn die zukünftigen Fristen keinen ordentlichen DV-Termin der ZPG erlauben, wird die ZPG nur einen Zirkularbeschluss fassen. Falls in der Region Meinungsdivergenzen resultieren, müssen diese ohne Abstimmung dem Kanton zur Kenntnis gegeben werden, weil die Zeit für eine regionale Abstimmung zu knapp bemessen ist. Im Ergebnis der Unterredung zwischen BD und GPV wurde diesem Antrag für das Revisionspaket 2015 Rechnung getragen.

2. Stellungnahme zur Revisionsvorlage

a) Allgemeines

Antrag 2: Die ZPG beantragt, dass die Regionen angehört werden für die Priorisierung der Revisionsthemen, z.B. im Rahmen der Aussprache des Baudirektors mit den Regionspräsidenten.

Erwägungen zu 2: Die ZPG nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass der Kanton ungefähr alljährlich ein Revisionspaket in Aussicht nimmt für die Fortschreibung des kantonalen Richtplans. Hierfür stellt sich die Frage, wie die Planungsregionen in die Priorisierung der Revisionsthemen einbezogen werden.

b) Leitlinien (Kapitel 1.2), Einwohner- und Beschäftigtenprognose 2040

Kenntnisnahme 3: Die ZPG nimmt zur Kenntnis, dass die kantonale Einwohner- und Beschäftigtenprognose für den Zeithorizont 2040 auf +280'000 E und +120'000 B erhöht werden.

c) Siedlungsgebiet, Arbeitszonenbewirtschaftung (Kapitel 2.2)

Der Kanton will die Aufgabe der Arbeitszonenbewirtschaftung an die Regionen delegieren, aber behilflich sein mit Vorgaben und Monitoring.

Antrag 3, A: Im Kanton Zürich besteht dank den bewährten ÖV-Güteklassen und den neu eingeführten Dichtestufen eine zweckmässige und hinreichende Basis für richt- und nutzungsplanerische Zuweisungen von Dichten und Nutzweisen in Arbeitsplatzgebieten. Von differenzierteren, grossflächigen Vorgaben für Arbeitsnutzungen ist deshalb abzusehen.

Erwägungen zu 3: Der Kanton Zürich soll sich nicht dazu verleiten lassen, einen „Zürich-Finish“ einzuführen für eine umfassende Vorhaltung von Arbeitsflächenkapazitäten für einzelne Nutzweisen. Die ZPG hat grundsätzliche Bedenken, das Mengengerüst für Arbeitsplatznutzungen grossflächig durch eine differenzierte Zuweisung von Nutzweisen einzuschränken und damit zu riskieren, zukünftigen Bedürfnissen der Entwicklung der Arbeitsstruktur nicht gerecht zu werden. Regionales Hauptziel ist, eine Arbeitsplatzentwicklung von überregionaler Bedeutung im Glattal zu ermöglichen. Nur bei gut begründeten Einzelfällen soll erwogen werden, spezifische Nutzweisen auszuschliessen bzw. zu fördern.

- Antrag 4, A: Das ARE wird eingeladen, die in Aussicht gestellte Unterstützung sowie die Funktionsweise des Monitorings offen zu legen. Es interessiert auch, was bereits vorhanden ist und was noch erarbeitet werden soll. Es ist grundsätzlich davon abzusehen, neue und schwer absehbare Regelungen für die Arbeitszonenbewirtschaftung zu treffen.
- Erwägungen zu 4: Bei der Erarbeitung der Grundlagen zur Arbeitszonenbewirtschaftung wird der Kanton ausdrücklich gebeten, sich auf verfügbares Datenmaterial zu stützen und eine möglichst einfache Bewirtschaftung zu entwickeln, damit die Nachführungsaufwände in einem vernünftigen Verhältnis zum Zweck der Erhebung stehen können.
- Hinweis 5: Mit den Dichtestufen und den Mindestgewerbeanteilen in Zentrums-, Misch- und Arbeitszonen ist im regionalen Richtplan Glattal vorgesehen, eine erhebliche Kapazitätsreserve für Arbeitsplatznutzungen richtplanerisch auszuscheiden.
Die ZPG wird nach Vorliegen der kantonalen Vorprüfung erwägen, in der laufenden Gesamtrevision des regionalen Richtplans die neue Aufgabe der Arbeitszonenbewirtschaftung als Prüfauftrag zu halten, um nicht weitere Verzögerungen der Gesamtvorlage in Kauf zu nehmen.
Im Weiteren ist im kantonalen Richtplanentwurf vorgesehen, nicht nur wie bisher Arbeitsplatzgebiete für verkehrsintensive Einrichtungen (VE) zu definieren, sondern neu auch für drei Typen von Arbeitsplatzgebieten, die über die Erschliessungsanforderungen definiert werden. Die ZPG hat Bedenken, dass diese verkehrlich motivierten Festlegungen zu einem Festlegungsbedarf im regionalen Siedlungsplan führen werden, die drei Kategorien sich aber nur bedingt eignen für eine nachhaltige Entwicklung der Arbeitsplatzstruktur im Kanton Zürich.
- Antrag 6, A: Die ZPG beantragt, dass die Typisierung primär anhand der ÖV-Güteklasse erfolgen soll (vgl. auch Antrag 3). Diese Herangehensweise ist im Kanton Zürich bereits erprobt.
Sollte an der Definition der Typen festgehalten werden, nimmt die ZPG in Aussicht, im regionalen Richtplan keine oder höchstens einzelne bestehende Arbeitsplatzgebiete einer der drei vorgesehenen Kategorien zuzuweisen, weil eine grossflächige Einschränkung der Nutzweise als nicht zielführend beurteilt wird.
- Eventualantrag 7, A: Sollte Antrag 6 nicht stattgegeben werden, beantragt die ZPG, die Kategorien zu überdenken bzw. zu ergänzen. Für das Glattal sind nicht nur Gebiete mit einem hohen Anteil an Grossbetrieben, sondern auch flexible Arbeitsplatzgebiete für KMU-Firmen, unbeschrieben von einer Unterscheidung zwischen Produktion und Dienstleistung, von grösster Bedeutung. Zudem besteht auch ein Interesse, Experimentiergebiete festlegen zu können.

d) Siedlung, Solaranlagen (Kapitel 2.4)

- Kenntnisnahme 8, B: Die ZPG nimmt zur Kenntnis, dass für Kultur- und Naturdenkmäler von kantonaler Bedeutung (Ortsbilder und Einzelobjekte) eine Baubewilligungspflicht festgelegt werden soll.

e) Landschaft, Gewässerrevitalisierung (Kapitel 3.4)

Kenntnisnahme 9, B: Die ZPG nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Priorisierung der Gewässerrevitalisierungen an kantonalen Gewässern nun stufengerecht im kantonalen Richtplan erfolgt.

f) Landschaft, Seerestaurant (Kapitel 3.5)

Kenntnisnahme 10, B: Die ZPG nimmt zur Kenntnis, dass der Kanton für ein geplantes Seerestaurant auf einer Plattform am Stadtzürcher Bürkliplatz eine kantonale Richtplanfestlegung vorsieht und für die Nutzungsplanung einen kantonalen Gestaltungsplan. Es stellt sich die Frage nach der Verhältnismässigkeit des öffentlichen Interesses, ein derart spezifisches Objekt als von kantonaler Bedeutung zu klassieren.

g) Landschaft, Gefahren (Kapitel 3.11)

Im kantonalen Richtplan soll neu verlangt werden, dass die Gemeinden nach Vorliegen der Gefahrenkarte zwei Jahre Zeit haben für die Massnahmenplanung und zehn Jahre für die Umsetzung.

Hinweis 11: Die ZPG begrüsst die zweijährige Frist für die Massnahmenplanung.

Antrag 12, B: Die Umsetzung soll nicht an Fristen gebunden werden, weil für den Umsetzungszeitpunkt eine umfassende Abwägung, insbesondere auch unter Berücksichtigung der Kosten, erforderlich ist.

h) Ver- und Entsorgung, Aushubdeponien (Kapitel 5.7)

Neu wird zugelassen, dass die Regionen Standorte für Aushubdeponien festlegen dürfen. Darauf basierend ist dann eine Umsetzung mit einem kantonalen Gestaltungsplan möglich.

Antrag 13, B: Die ZPG begrüsst die Richtplanfestlegung. Allerdings wird beantragt, die Ausscheidung von Deponiestandorten als regionale Pflicht festzulegen. Zudem ist ein Mechanismus für eine planungsbedingte Mehrwertabgabe für Aushubdeponien vorzusehen.

Erwägungen zu 13: Im Gegensatz zum Transport von Aushub über weite Strecken bieten regionale Lösungen erhebliche verkehrliche Vorteile. Dies gilt sowohl für den Transport via Schiene als auch via Strasse, denn ein kurzer Weg per LKW ist ökologisch nicht schlechter zu bewerten als ein weiter Transport auf der Schiene oder auf dem Schiff. Um die Standortgemeinden zu unterstützen, ist ein Mechanismus der planungsbedingten Mehrwertabgabe für Aushubdeponien zu thematisieren.

i) Öffentliche Bauten, Campus Irchel (Kapitel 6.2.4)

Hinweis 14, B: Die ZPG begrüsst die Schaffung zusätzlicher Kapazitäten für universitäre Nutzungen auf dem Campus Irchel.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und wünschen Ihnen für die weiteren Planungsschritte viel Erfolg.

Freundliche Grüsse
Zürcher Planungsgruppe Glattal



Der Präsident:
Benno Hüppi



Der Sekretär:
Adrian Schori

Beilagen:

- Formular zur Mitwirkung (e-Formular)

Kopie an:

- Geschäftsleitung ZPG
- Delegierte ZPG
- E-Mail an ARE: richtplan@bd.zh.ch